

Einschränkungen des Nachtflugverkehrs sowie Betriebsbeschränkungen außerhalb der Nachtzeit für die Zivilluftfahrt am Flughafen Frankfurt

04. April 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Allgemeine Übersicht des internationalen Regelwerks zur Begrenzung des Fluglärms</i>	3
2.	<i>Luftfahrzeuge nach Lärmzulassung – Einteilung am Frankfurter Flughafen</i>	3
3.	<i>Allgemeine Regelungen.....</i>	4
4.	<i>Luftfahrzeuge ohne Lärmzulassung sowie mit der des Kapitels 2</i>	5
5.	<i>Luftfahrzeuge des Kapitels 3 marginal</i>	5
6.	<i>Luftfahrzeuge des Kapitels 3 nicht marginal.....</i>	6
7.	<i>Luftfahrzeuge des Kapitels 4</i>	7
8.	<i>Sonstige Regelungen.....</i>	7

Einschränkungen des Nachtflugverkehrs sowie Betriebsbeschränkungen außerhalb der Nachtzeit für die Zivilluftfahrt am Flughafen Frankfurt gültig ab 04.04.2012

Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Betriebsbeschränkungen sowohl des nächtlichen Flugbetriebs als auch des Flugbetriebs außerhalb der Nachtzeit dar. Die Betriebsbeschränkungen werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) erlassen bzw. ergeben sich auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012.

Im Laufe der Jahre hat das HMWEVL zum Zweck der Lärmbegrenzung und -minderung die Betriebsbeschränkungen zeitlich gestuft und zunehmend verschärft.

1. Allgemeine Übersicht des internationalen Regelwerks zur Begrenzung des Fluglärms

Die internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, hat bereits 1971 ein Regelwerk zur Begrenzung der Schallabstrahlung ziviler Luftfahrzeuge geschaffen, den Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt. Den verschiedenen Luftfahrzeugklassen sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Bei der Neuzulassung von Luftfahrzeugmustern muss nachgewiesen werden, dass die im Anhang 16 festgelegten Lärmgrenzwerte eingehalten werden.

Speziell für die Lärmzulassung großer Flugzeuge wurde international als Messgröße der sogenannte Lärmstörpegel (Effective Perceived Noise Level) eingeführt. Seine Einheit ist das EPNdB. Der Lärmstörpegel berücksichtigt den zeitlichen Verlauf des Geräusches sowie die Intensität besonders hervortretender Frequenzen.

EU-weit und damit auch in Frankfurt wird seit dem 01.04.2002 zivilen Strahlflugzeugtypen die Start- und Landeerlaubnis dann erteilt, wenn der betreffende Flugzeugtyp eine Lärmzulassung mindestens nach Kapitel 3 nachweist. Daher verkehren heute am Flughafen Frankfurt Main fast ausnahmslos Flugzeuge, die mindestens über eine Lärmzulassung gemäß Kapitel 3 verfügen.

Seit dem 01.01.2006 müssen neu zugelassene zivile Flugzeugmuster die schärferen Lärmanforderungen des Kapitels 4 erfüllen. Sie müssen bei der Musterzulassung nun die Zulassungsgrenzwerte des Kapitels 3 summarisch kumulativ, d. h. in der Summe über alle drei Zertifizierungsmesspunkte, um 10 Dezibel unterschreiten.

Die meisten neueren Flugzeugmuster erfüllen, obwohl sie noch nach Kapitel 3 zugelassen sind, bereits die Anforderungen des Kapitels 4; so auch der neue Airbus A380.

2. Luftfahrzeuge nach Lärmzulassung – Einteilung am Frankfurter Flughafen

Start- und Landeerlaubnis erhalten am Frankfurter Flughafen grundsätzlich nur Flugzeuge des Kapitels 3 und 4.

Flugzeuge des Kapitels 3 werden in folgende Kategorien unterteilt:

- **Kapitel 3, „marginal“** – diese Flugzeuge erfüllen die Vorschriften gemäß Kapitel 3

nur „knapp“,

d. h. sie unterschreiten die festgelegten Höchstwerte summarisch über alle drei Zertifizierungsmesspunkte um eine kumulative Marge von höchstens 5 EPNdB.

- **Kapitel 3, „voll“** – diese Luftfahrzeuge erfüllen die Vorschriften gemäß Kapitel 3 nicht nur „knapp“, d. h. sie unterschreiten die festgelegten Höchstwerte summarisch über alle drei Zertifizierungsmesspunkte um eine kumulative Marge von mehr als 5, aber weniger als 10 EPNdB.

Flugzeuge, die die Grenzwerte des Kapitels 4 erfüllen, unterschreiten die festgelegten Höchstwerte des Kapitels 3 summarisch über alle drei Zertifizierungsmesspunkte um eine kumulative Marge von mindestens 10 EPNdB.

3. Allgemeine Regelungen

Landebahn Nordwest

Auf der Landebahn Nordwest sind Starts von Luftfahrzeugen unzulässig. Sie darf nur zur Landung von Flugzeugen genutzt werden, die sich in die ICAO-Kategorisierung bis einschließlich Codebuchstabe E einordnen lassen. Ausnahme hiervon bilden die Flugzeugtypen MD11 und Boeing 747. Sie dürfen die Landebahn Nordwest nicht benutzen. Flugzeuge des Codebuchstabes F, gemäß ICAO-Kategorisierung, wie beispielsweise der Airbus A380, dürfen die Landebahn Nordwest ebenfalls nicht benutzen. Landungen zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr sind untersagt.

Betriebsbeschränkungen in der Nachtzeit

Grundsätzlich darf auf dem gesamten Start- und Landebahnsystem des Flughafens Frankfurt Main in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr weder gestartet noch gelandet werden, sofern nicht, wie nachfolgend beschrieben, anders geregelt.

Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchschnittlich 133 planmäßige Flugbewegungen pro Nacht auf dem Flughafen Frankfurt Main zulässig. Zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr darf planmäßig auf dem gesamten Start- und Landebahnsystem des Flughafens Frankfurt Main weder gestartet noch gelandet werden. Die Zulassung einer darüber hinausgehenden Zahl von planmäßigen Flugbewegungen in beiden Zeitabschnitten bedürfte einer neuen Entscheidung durch das HMWEVL.

Die 133 nächtlichen Flugbewegungen sind demzufolge in den Nachtrandstunden 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr und 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu planen. Dieser Durchschnittswert darf bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Verspätete Starts von Luftfahrzeugen, die in einem Betriebsbeschränkungszeitraum mit einem zugelassenen Luftfahrzeug ausgeführt werden sollen, bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis durch die örtliche Luftaufsichtsstelle. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Verspätung auf Gründen beruht, die außerhalb des Einflussbereiches des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens liegen.

Weitere Bestimmungen zur Nachtflugregelung werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

4. Luftfahrzeuge ohne Lärmzulassung sowie mit der des Kapitels 2

Luftfahrzeuge ohne Lärmzulassung nach Anhang 16 sowie Luftfahrzeuge, welche lediglich die Lärm-zertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 2 des I-CAO-Abkommens erfüllen, dürfen grundsätzlich während der gesamten Betriebszeit des Flughafens Frankfurt Main weder starten noch landen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmebescheinigung vom Luftfahrtbundesamt oder von einem Mitgliedstaat der EU vor (§11c LuftVO).

Ortszeit	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	01	02	03	04	05
Landung	[Red]																							
Start	[Red]																							

■ zulässig
 ■ zulässige Verfrühungen/ Verspätungen
 ■ nicht zulässig

■ Zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr sowie zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen nur Starts und Landungen stattfinden, die spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert worden sind.

5. Luftfahrzeuge des Kapitels 3 marginal

Für Landungen gilt:

Ortszeit	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	01	02	03	04	05
Montag	[Yellow]	[Yellow]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
Dienstag	[Yellow]	[Yellow]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
Mittwoch	[Yellow]	[Yellow]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
Donnerstag	[Yellow]	[Yellow]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
Freitag	[Yellow]	[Yellow]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]
Samstag	[Red]																							
Sonntag	[Red]																							

■ zulässig
 ■ zulässige Verfrühungen/ Verspätungen
 ■ nicht zulässig

■ Zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr sowie zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen nur Starts und Landungen stattfinden, die spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert worden sind.

Für Starts gilt:

Ortszeit	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	01	02	03	04	05
Montag	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Dienstag	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Mittwoch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Donnerstag	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Freitag	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Samstag	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Sonntag	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ zulässig ■ zulässige Verfrühungen/ Verspätungen ■ nicht zulässig

■ Zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr sowie zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen nur Starts und Landungen stattfinden, die spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert worden sind.

Verspätet oder verfrüht ankommende Luftfahrzeuge, deren Landung nach der durch den Flughafenkoordinator vergebenen Zeitschleife (Slot) außerhalb der Betriebsbeschränkungszeiten bis 20:00 Uhr bzw. ab 08:00 Uhr geplant ist, dürfen bis 22:00 Uhr und ab 06:00 Uhr landen, sofern sich die Verspätung oder Verfrühung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

6. Luftfahrzeuge des Kapitels 3 nicht marginal

Für Starts und Landungen gilt grundsätzlich:

Ortszeit	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	01	02	03	04	05
Landung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Start	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ zulässig ■ zulässige Verfrühungen/ Verspätungen ■ nicht zulässig

■ Zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr sowie zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen nur Starts und Landungen stattfinden, die spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert worden sind.

Verspätet oder verfrüht ankommende Luftfahrzeuge, deren Landung nach der durch den Flughafenkoordinator vergebenen Zeitschleife (Slot) bis 22:00 Uhr bzw. ab 06:00 Uhr geplant ist, dürfen bis 00:00 Uhr und ab 05:00 Uhr landen, sofern sich die Verspätung oder Verfrühung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt.

Bei Überschreitung der Anzahl zulässiger Verspätungslandungen zwischen 23:00 Uhr und 00:00 Uhr von 7,5 pro Nacht – bezogen auf den Durchschnitt eines Kalenderjahres – sind nachträgliche Ergänzungen der Betriebsbeschränkungen möglich.

7. Luftfahrzeuge des Kapitels 4

Generell gilt für Kapitel 4 – Luftfahrzeuge:

Ortszeit	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	01	02	03	04	05
Landung																								
Start																								

zulässig
 zulässige Verfrühungen/ Verspätungen
 nicht zulässig

Zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr sowie zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen nur Starts und Landungen stattfinden, die spätestens am Vortag vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert worden sind.

Verspätet oder verfrüht ankommende Luftfahrzeuge, deren Landung nach der durch den Flughafenkoordinator vergebenen Zeitschleife (Slot) zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr bzw. zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr geplant ist, dürfen bis 00:00 Uhr landen, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO) ergibt. Verfrühungslandungen vor 05:00 Uhr sind untersagt.

Bei Überschreitung der Anzahl zulässiger Verspätungslandungen zwischen 23:00 Uhr und 00:00 Uhr von 7,5 pro Nacht – bezogen auf den Durchschnitt eines Kalenderjahres – sind nachträgliche Ergänzungen der Betriebsbeschränkungen möglich.

8. Sonstige Regelungen

Starts und Landungen zur Durchführung von Funk- und Radarmessungen oder für Überprüfungsmaßnahmen von Flughafenanlagen bilden eine Ausnahme der Nachtflugregelung. Diese sind dann zulässig, wenn die Luftfahrzeuge den Lärmzertifizierungswerten nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 4 des ICAO-Abkommens genügen und die Durchführung der Maßnahmen während dieser Zeit zwingend erforderlich ist.

Ebenso ausgenommen von den Betriebsbeschränkungen sind Landungen von Luftfahrzeugen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Sicherheitsgründen. Weiterhin sind Starts und Landungen von Luftfahrzeugen in medizinischen Hilfeleistungs- oder Katastropheneinsätzen, Evakuierungsflüge und Flüge mit besonderem öffentlichem Interesse ausgenommen.

Die Genehmigungsbehörde darf Ausnahmen von den betrieblichen Einschränkungen in Fällen besonderer Härte zulassen.

Verspätete Starts zwischen 23:00 Uhr und 00:00 Uhr dürfen im Einzelfall durch die örtliche Luftaufsichtsstelle genehmigt werden, wenn die Verspätung auf Gründen beruht, die außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens liegen.

Verspätete Starts und Landungen sowie Verfrühungslandungen zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr sind nicht zulässig.